

Datum: **2014-10-06**
Ansprechpartner: Herr J. Arnold
Tel.: 0 62 51/96 02-13
Fax: 0 62 51/ 96 02-713
E-mail: j.arnold@einhausen.de

**Kreis Bergstrasse
Abteilung Raumentwicklung,
Landwirtschaft, Denkmalschutz
z. Hd. Frau Corinna Schierz
Graben 15
64646 Heppenheim**

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen
I/1-ja/anschr

Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
Teilregionalplan Windenergie Stellungnahme der Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Schierz,

nachstehend finden Sie den Beschluss des Gemeindevorstandes aus seiner Sitzung am Donnerstag, 18.09.2014:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die folgende Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen:

Die Gemeinde Einhausen stellt sich der Verantwortung für das globale Klima und ist bereit, dafür ihren Beitrag im Rahmen der Energiewende in Deutschland zu leisten. Das Ausweisen von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie ist dazu eine wichtige Voraussetzung, die in der regionalen Raumordnungsplanung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Deshalb sollte der vorliegende „Teilplan Erneuerbare Energien“ für die Gemarkung der Gemeinde Einhausen Vorranggebiete enthalten, wenn solche unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und dem Schutz der Wohngebiete eingerichtet werden können. Dafür stünden aus Einhäuser Sicht die Bereiche östlich der A67 oberhalb der L3111 oder im nördlichen Jägersburger Wald in der Nähe des Wasserwerkes Riedgruppe Ost zur Verfügung. Der „Teilplan Erneuerbare Energie“ ist dahingehend erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die in diesen beschriebenen Gebieten vorherrschenden Windstärken sind vor einer Genehmigung von Windkraftanlagen auf ihre Eignung zu prüfen, damit die Windenergie zu wirtschaftlichem Nutzen führt. Das kann unmittelbar vor einer Entscheidung über die tatsächliche Realisierung und auf der Grundlage der dann gegebenen technischen Möglichkeiten abschließend geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist die Diskrepanz zwischen den Windprognosen im „Windatlas Rheinland-Pfalz“ und in der Darstellung „Windressourcen Landkreis Bergstraße“ zu klären (siehe Anlage).

Aus Sicht der Gemeinde Einhausen kommt ein Vorranggebiet im Westen im Einhäuser Bruch wegen der überragenden Bedeutung für die Biodiversität nicht in Betracht. Die Gemeinde Einhausen begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bestätigung dieses Gebietes als naturschutzwürdigen Gemarkungsteil.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeindevorstand
Im Auftrag:

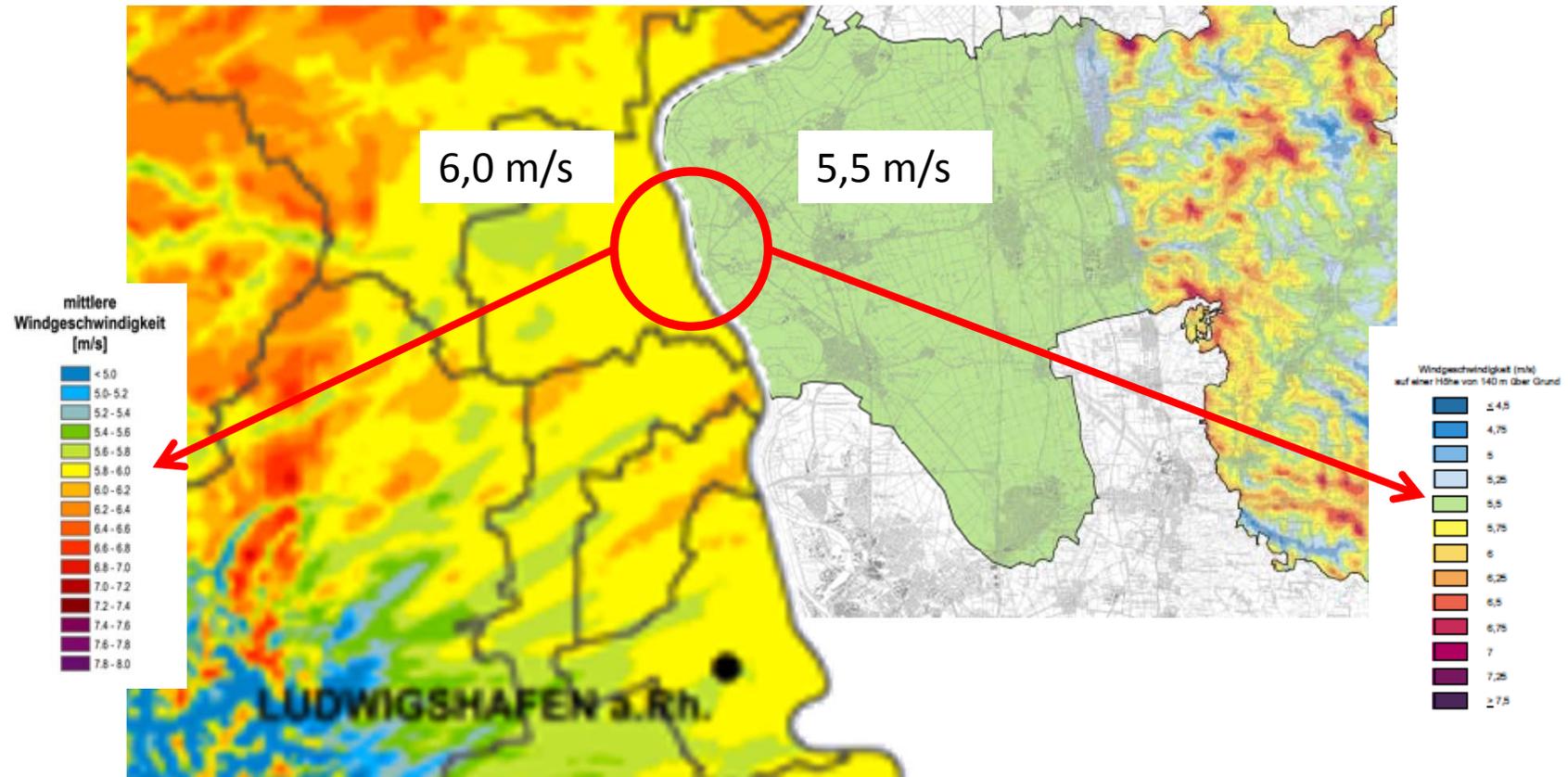
Arnold

Aus:

Windatlas RP und Windressourcen LK Bergstraße

Modellierte Windgeschwindigkeiten in Höhe von 140 m über Grund

Ersteller TÜV Süd (beide)



**Betr.: Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein- Neckar, Teilregionalplan Windenergie;
hier: Gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung**

Der Verband Region Rhein-Neckar hat am 18.08.2014 die Entwurfsplanung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, Teilplan Windenergie bei der Gemeindeverwaltung zur möglichen Stellungnahme vorgelegt.

Diesem Beteiligungsverfahren ist bereits eine Beteiligung der kommunalen und sonstigen Planungsträger im Rahmen der Gesamtentwurfsplanung im Jahr 2012 vorausgegangen.

Darüber hinaus besteht für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße) die Besonderheit, dass die Planung hier nicht unmittelbar gilt, sondern die regionalplanerische Rechtswirkung erst über den Regionalplan Südhessen entfaltet wird, bei dessen Aufstellung bzw. Fortschreibung durch das Regierungspräsidium Darmstadt die Aussagen des Einheitlichen Regionalplanes Rhein Neckar zu berücksichtigen sind.

Der für das Gebiet der Gemeinde Fürth regionalplanerisch maßgebliche Regionalplanentwurf Südhessen, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien hat der Gemeindevertretung zuletzt am 01.04.2014 vorgelegen, wobei die dazu am 02.04.2014 form- und fristgerecht erfolgte Stellungnahme der Gemeinde Fürth beschlossen wurde.

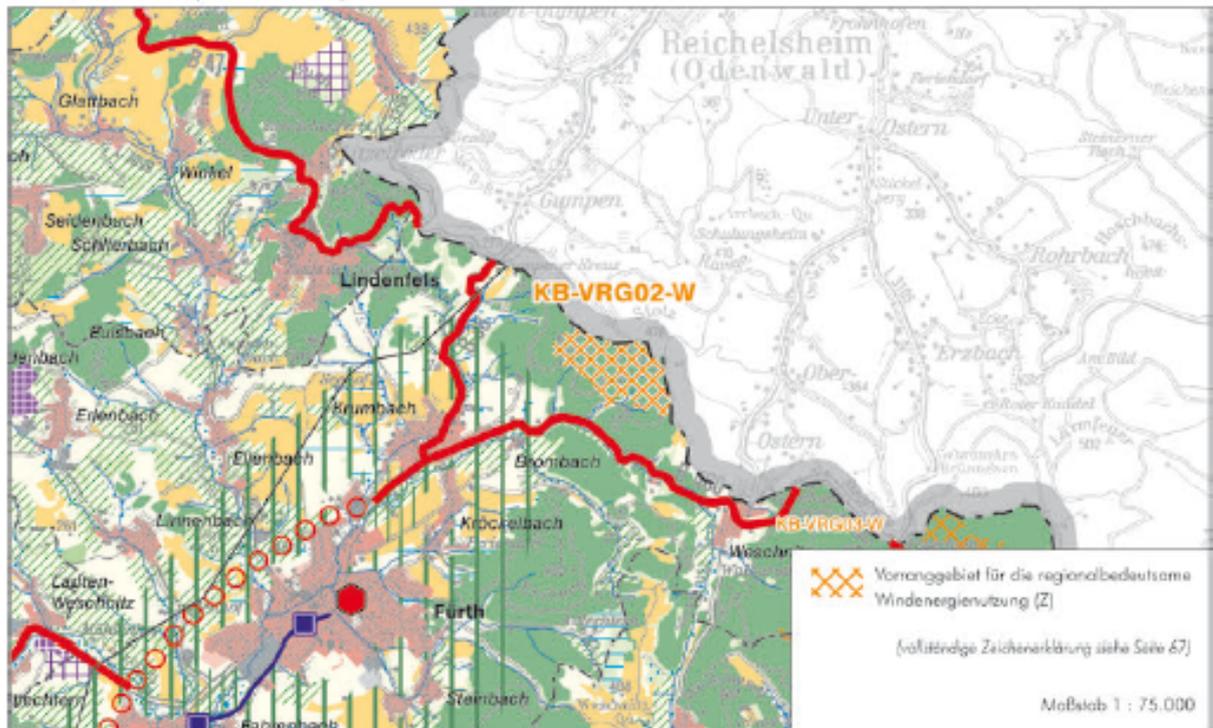
Bei dem nunmehr durch den Verband Rhein Neckar zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein- Neckar sind die mit der gemeindlichen Stellungnahme vom 02.04.2014 zum Regionalplanentwurf Südhessen vorgebrachten Anregungen und Bedenken offensichtlich berücksichtigt.

Das Gemeindegebiet Fürth wird im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein- Neckar von drei Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergienutzung berührt, wobei geringfügige, durch die Harmonisierung der jeweiligen Landesvorgaben bedingte Unterschiede bei den Darstellungen in den jeweiligen Teilregionalplänen sich insbesondere aus folgenden Gründen ergeben:

- Unterschiedliche Maßstabsschärfe bei der Erhebung von Aussiedlerhöfen und Splittersiedlungen
- Unterschiedliche Mindestflächengrößen für die Vorranggebiete
- Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Beurteilung der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften

Im Einzelnen weist der Teilplanentwurf Windenergie des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Fürth die Vorranggebiete für Windenergie wie folgt aus:

Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)

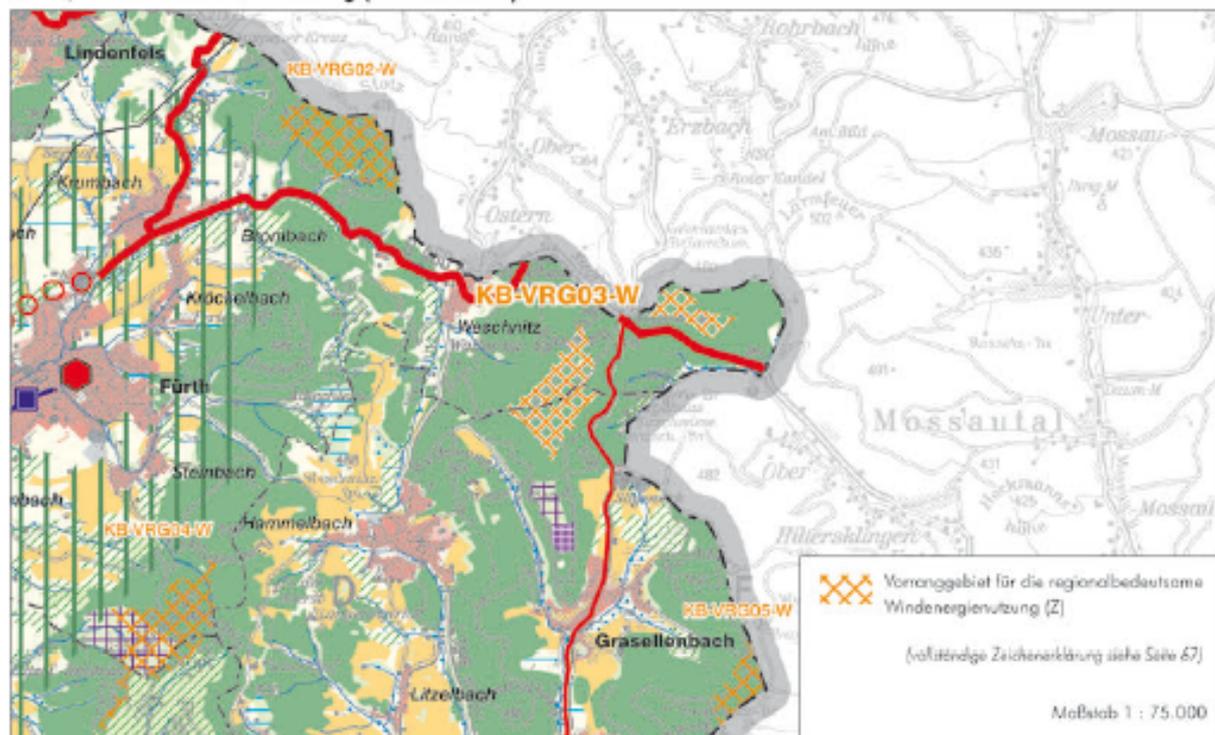


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kohlwald	
Gebietsnummer	KB-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth	
Flächengröße in ha	84,2	
Windhoffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
	Gutachten GEO-NET	6,2 - 6,2
	Gutachten TÜV Süd	6,26 - 6,60
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 600 m bis 760 m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 600 bis 760 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotope: „Bach beim Kohlwald ostnordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches nordöstlich von Brombach“ (<0,1 ha), „Oberlauf des Baches südöstlich des Kohlwaldes“ (0,2 ha) und „Sickerquelle eines Nebenbaches vom Brombach östlich vom Kohlwald“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 61,8 ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 69,1 ha des VRG liegen im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 0,4 ha des VRG liegen im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Fürth, Grasellenbach / Kohlberg (KB-VRG03-W)

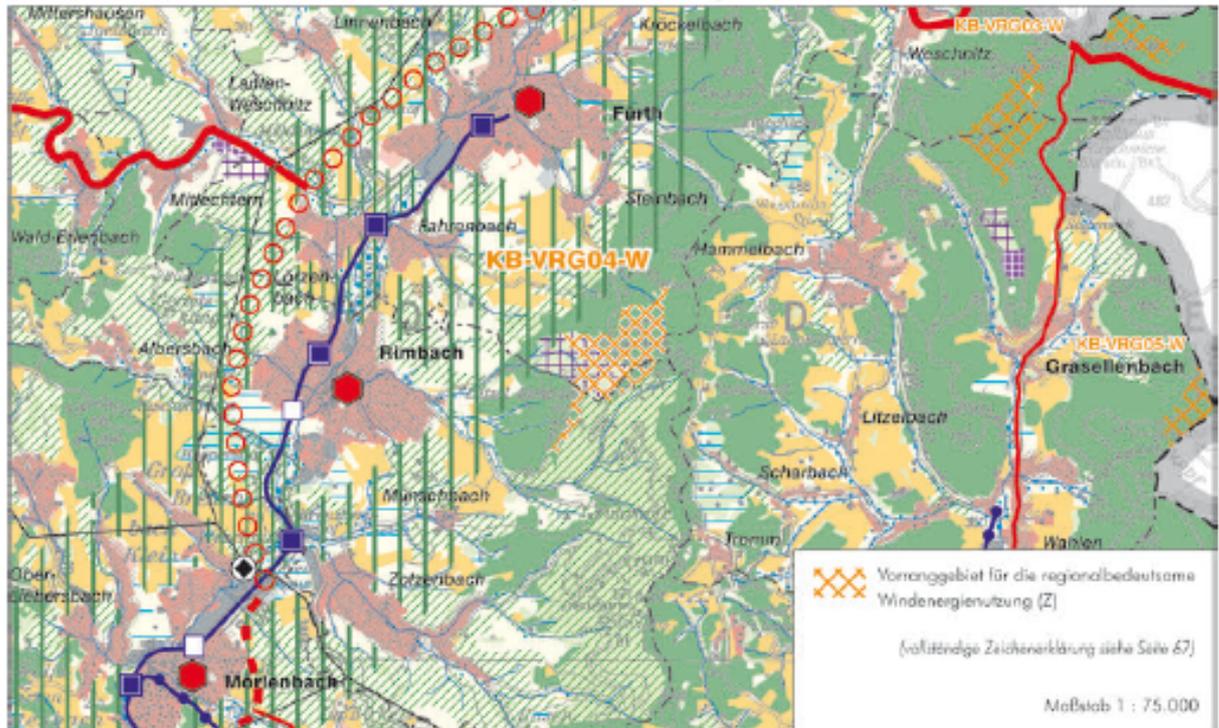


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE			
Name	Kohlberg		
Gebietsnummer	KB-VRG03-W		
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße		
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach		
Flächengröße in ha	77,6		
Windhoffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund	
	Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
	Gutachten TÜV Süd	5,60 - 6,26	5,76 - 6,60
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0		

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 600m bis 760m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 600 bis 760 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- 26,1 ha des VRG liegen im Erholungswald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 20 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 8,9ha des VRG liegen im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP).
- 36,1 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fahrenbacher Kopf	
Gebietsnummer	KB-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach, Rimbach	
Flächengröße in ha	78,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
	Gutachten GEO-NET	6,8 - 8,4
	Gutachten TÜV Süd	6,75 - 8,60
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG hält das weiche Tabukriterium „Streusiedlungen, Einzelhäuser in einem Abstand von 600m bis 760m“ nicht ein (mehrere Einzelhäuser im Abstand von 600 bis 760 m). Die Festlegung des VRG erfolgte, mit geringfügig geänderter Gebietsabgrenzung, in Abstimmung mit dem Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen.
- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotop: „Sickerquelle des Fahrenbaches östlich von Fahrenbach“ (<0,1 ha) und „Sickerquelle und Quellgerinne des Rimbaches nordöstlich von Rimbach“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Bergstraße-Odenwald. Laut der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke nicht unter den Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiet aufgeführt. Eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Frage der konkreten Betroffenheit der Schutzzwecke des Naturparks wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.
- Das VRG liegt im Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- Das VRG liegt im Klimaschutzwald. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit überschritten (vgl. SUP).
- 33,4ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Erheblichkeitsschwelle (Anteil > 60 % der VRG-Fläche) wird damit nicht überschritten (vgl. SUP). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zu belegen.
- Gesamtbeurteilung gemäß SUP: voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen.

Die zur Stellungnahme vorgelegten Planungsaussagen des Regionalplan Teilentwurfes Windenergie Rhein- Neckar weisen keine Abweichungen zu der durch die Gemeindevertretung am 01.04.2014 im Rahmen der Stellungnahme zum Sachlichen Teilplanentwurf Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen beschlossenen gemeindlichen Haltung zur regionalplanerischen Ausweisung von Windvorrangflächen auf.

Es bedarf daher auch schon aufgrund der vorrangiger Geltung des Regionalplanes Südhessen für das Kreisgebiet Bergstraße gegenwärtig keiner weiteren Stellungnahme durch die Gemeinde Fürth zu der Teilentwurfsplanung Windenergie des Einheitlichen Regionalplanes Rhein Neckar.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth nimmt die vorgesehene Ausweisung der drei das Gebiet der Gemeinde Fürth berührenden Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergienutzung im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar zustimmend zur Kenntnis.

Der Verband Region Rhein- Neckar ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Fürth, den 17.09.2014

(E. Roth)
Fachbereichsleiter
Fachbereich III
Bauen und Umwelt

(V. Oehlenschläger)
Bürgermeister



Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
Postfach 11 08 – 69235 Neckarsteinach

Einschreiben mit Rückschein

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III
64278 Darmstadt

Sachbearbeiter: Herold Pfeifer
Telefon: 06229 / 9200 - 10
Telefax: 06229 / 9200 - 19
E-mail: herold.pfeifer@neckarsteinach.de

Aktenzeichen: 630.87 - Pf
Datum: 10.04.2014

Bürgermeister

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) hier: Antrag auf Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lilje,

Die Potentialfläche „Greiner Eck Hirschhorn/Neckarsteinach“ (Anlage 1) ist im aktuellen Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie liegt im Bereich des FFH-Gebietes 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und wurde somit bei der regionalplanerischen Ausweisung gemäß Darstellung im Teilplan 3 des offengelegten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zunächst nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Ausführliche Planungen und Untersuchungen zur möglichen Eignung der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung zeigen auf, dass dieser Bereich gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet. Dies betrifft sowohl die Windhöffigkeit, die Zuwegung und Energieableitung als auch die naturschutzfachlichen Belange. Vorsorglich wurde zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der umliegenden FFH-Gebiete in Hessen und Baden-Württemberg eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) durchgeführt.

Als Anlage liegen die FFH-VU der Planungsgruppe Natur und Landschaft (Anlage 2) sowie die Prüfergebnisse, der für Hessen und Baden-Württemberg zuständigen Behörden (Anlagen 3 und 4), bei. Laut deren Aussagen führen die Planungen, weder

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach
Vereinbarung (gleitende Arbeitszeiten!)

Bankverbindungen der Stadtkasse Neckarsteinach:

Sparkasse Starkenburg

BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE85 5095 1469 0009 0001 42

Volksbank Neckartal eG

BIC: GENODE61NGD
IBAN: DE13 6729 1700 0023 4410 04

Postbank Frankfurt/M.

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE88 5001 0060 0019 5536 03

bei indirekt betroffenen, noch bei direkt betroffenen FFH-Gebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele.

Aus diesen Gründen beantragt die Stadt Neckarsteinach die Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck auf den Gemarkungen Langenthal und Grein der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach (Anlage 1) als Vorrangfläche für Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Planungsbüro 3P Energieplan, Viernheim unter 06204/989-340 oder info@3pep.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herold Pfeifer
Bürgermeister

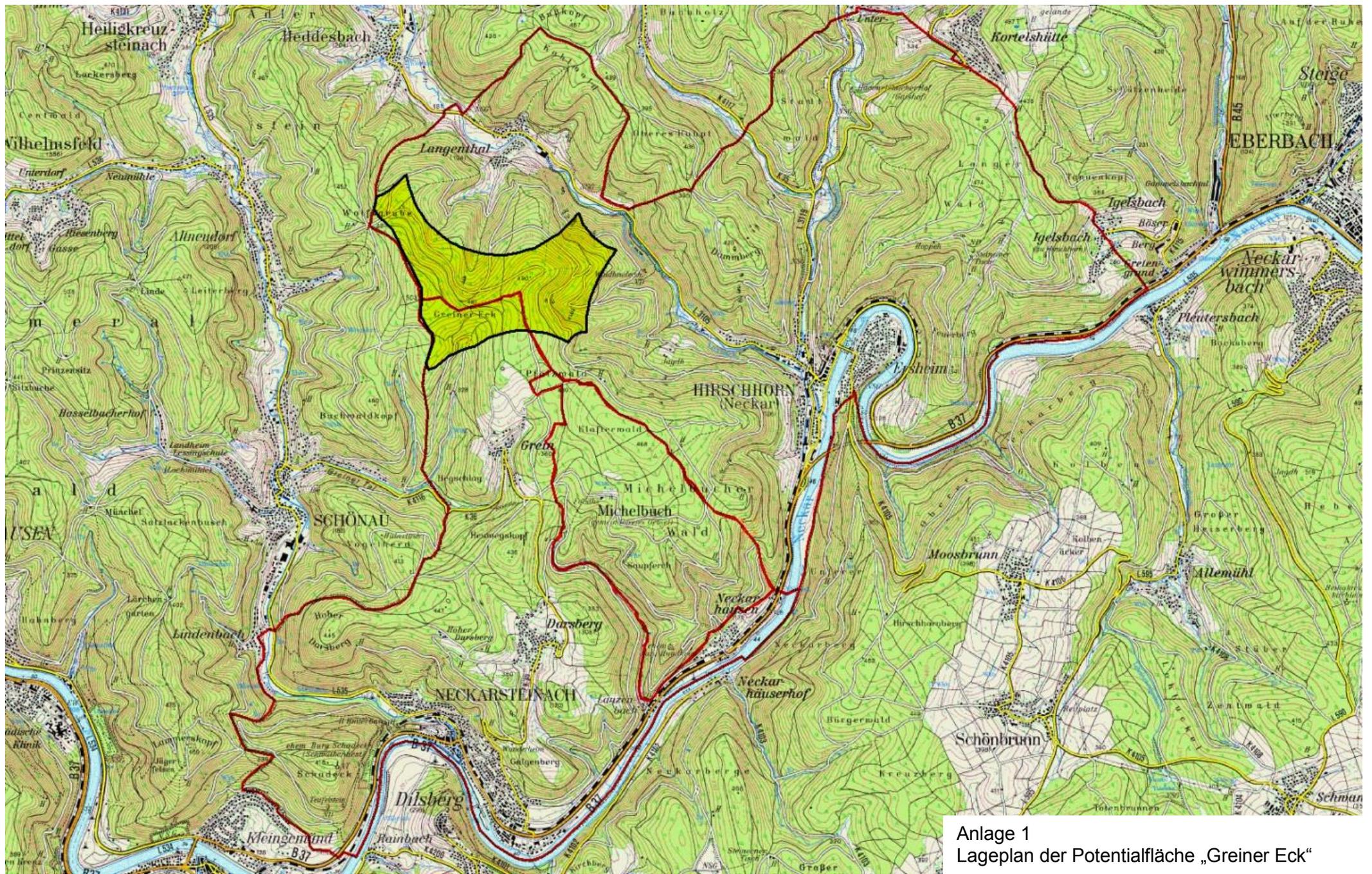
- Anlage 1: Lageplan der Potentialfläche Greiner Eck
- Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Anlage 3: Stellungnahme RP Darmstadt, V 53.1 Naturschutz
- Anlage 4: Stellungnahme Landratsamt Rhein-Neckar, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach
Vereinbarung (gleitende Arbeitszeiten!)

Bankverbindungen der Stadtkasse Neckarsteinach:

Sparkasse Starkenburg
Volksbank Neckartal eG
Postbank Frankfurt/M.

BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE85 5095 1469 0009 0001 42
BIC: GENODE61NGD
IBAN: DE13 6729 1700 0023 4410 04
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE88 5001 0060 0019 5536 03



Anlage 1
Lageplan der Potentialfläche „Greiner Eck“

Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach;

Vom Gemeindevorstand am 01. September 2014 einstimmig zur weiteren Beratung an den Bau-, Verkehr-, Energie- u. Umweltausschuss überwiesen;

Vorlage BVEU-Ausschuss zur Sitzung am 09.10.2014

**Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36**

68161 Mannheim

Durchwahl: III-Planen, Bauen, Umwelt
Herr Jäger, Zimmer 205
06207/947 - 155
III/2 Jä/Ro
eMail: stefan.jaeger@gemeinde-wald-michelbach.de

Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie;

Ihr Schreiben vom 11.08.2014 / Az.: 43.10.6.4.5.2

Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach zum Entwurf 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, wurden wir mit o. a. Schreiben von Ihnen beteiligt und uns die Möglichkeit gegeben zu den Planungen des Teilregionalplans Windenergie Stellung zu nehmen.

Die gemeindlichen Gremien haben den Planentwurf eingehend beraten und beschlossen, dass seitens der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Stellungnahme abgegeben wird.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie; nun „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ dargestellt werden, die gleichzeitig für den hessischen Teilraum eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben.

Im vorliegenden Entwurf befinden sich folgende Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach:

Vorranggebiet Nr.	Flächengröße
Stillfüssel (KB-VRG06-W)	456 ha
Auf der Höhe (KB-VRG07-W)	292,3 ha
Gesamt	748,3 ha

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, sieht für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach insgesamt zwei Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 748,3 ha für eine Bebauung mit Windkraftanlagen vor. Dies entspricht über 10 % unserer Gesamtgemarkungsfläche von 7.435 ha. Mit einem Flächenanteil von über 66 % (ca. 4.907 ha) sind die ausgeprägten Waldbereiche nutzungsbestimmend in unserer Gemarkungsfläche. Die Ausweisung der Vorranggebiete würde somit sogar über 15 % unserer Waldfläche betragen.

Im Landesentwicklungsplan Hessen ist als Ziel vorgegeben, dass 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Heruntergebrochen auf Wald-Michelbach bedeutet die 2%-Vorgabe des Landesentwicklungsplans rechnerisch ca. 148 ha Vorrangfläche, aber tatsächlich sind im Entwurf rd. 748 ha ausgewiesen. Wald-Michelbach würde so aufgrund der nicht zu ändernden topographischen Verhältnisse ungefragt eine erhebliche Mehrbelastung für die Erreichung der im Energiegipfel 2011 (Land Hessen) vereinbarten Ziele tragen. Dies ist nicht akzeptabel, weil eine solche Konzentration jeden Rahmen sprengt.

Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete stehen auch im elementaren Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u. a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Planungen sind Ihnen bekannt, da in der ersten Beteiligungsrunde auch der Verband Region Rhein-Neckar als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.

Bei einer von Ihnen (Schreiben vom 03.12.2013) vorgenommenen Voranhörung zum Teilregionalplan Wind hinsichtlich dem Stand der kommunalen Planungen, haben wir Sie mit Schreiben vom 13.01.2014 auf unsere Planungen zum Teil-Flächennutzungsplan Wind hingewiesen und aufgefordert, dass die Flächenausweisungen zur Windenergie im Konsens mit den betroffenen Kommunen erfolgen sollte.

Hier möchten wir auch nochmal auf Ihre Veröffentlichung in Ihrem Infodienst Rhein-Neckar-Info 02/2014 hinweisen: *Wir zitieren: "Die Erarbeitung des Teilregionalplans baut auf den Planungen des Einheitlichen Regionalplans auf und berücksichtigt die Stellungnahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens. Die weitere Planerarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit den Kommunen."*

Nach dem vorliegenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, scheint dies aber nur eine Phrase zu sein. An dieser Stelle sieht die Gemeinde Wald-Michelbach noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da die hier geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten den gemeindlichen Planungsvorstellungen erheblich entgegen laufen.

Im Entwurf unseres sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen beschränkte sich die Anzahl der möglichen Windkraftstandorte nach Abwägung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Flächengröße von 145 ha. Die von der Gemeinde gewählte Flächenausdehnung im Bereich „Stillfüssel“ entspricht damit dem rechnerischen Wert von ca. 2% der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs. Der Bedarf darüber hinausgehender Vorrangflächen

im Gemeindegebiet Wald-Michelbachs wird indes nicht gesehen, zumal eine solche Massierung von WEA's nicht mit den übrigen Schutzgütern zu vereinbaren wäre. Das von der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellte Vorranggebiet "Stillfüssel" liegt im nördlichen Bereich des Vorranggebietes KB-VRG06-W.

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen von der Gemeindevertretung behandelt. Mit der sich daraus ergebenden Planfassungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan soll in Kürze die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Die Darstellung der im Entwurf des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, enthaltenen „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ Auf der Höhe (KB-VRG07-W) mit einer Größe von 292,3 ha werden auf Grundlage unserer im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung abgelehnt.

Für das Gebiet Stillfüssel (KB-VRG06-W) wird nur die Vorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes KB-VRG06-W mit einer Restfläche von 311 ha wird ebenfalls abgelehnt.

Rechnet man nur 1 Windkraftanlage auf 10 ha Fläche (Entwurf Regionalplan Südhessen Teilplan Windenergie S. 25 - 3 WKA/10 ha) so wären dies 75 Anlagen die in unserem Gemarkungsbereich errichtet werden könnten. Eine solche Konzentration und Massierung von Windkraftanlagen kann mit den gemeindlichen Planungszielen und den gemeindeübergreifenden Schutzziele nicht in Einklang gebracht werden.

Die zwei Vorranggebiete KB-VRG07-W und KB-VRG06-W liegen auf den Höhenrücken östlich und westlich des Ulfenbachtals im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Ortsteile Ober- und Unter-Schönmatenweg. Im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. führen die Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen. Aspekte, wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die Betroffenen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde spielen in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle.

Bei diesen Vorranggebieten führen die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede dazu, dass die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Schönmatenweg sprichwörtlich „eingemauert“ werden. Daher würden Windkraftanlagen auf beiden Höhenrücken aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung der Rotoren bzw. Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf die beiden Ortsteile entfalten und damit auch gegen das bauplanungsrechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander von min. 5.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 5.000 m liegen.

In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min 5.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird.

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien müssen aus der Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach insbesondere der Belang „Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft“ bei der Abwägung eine entscheidende Rolle beigemessen werden.

Auch der Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit der Änderung des Landesentwicklungsplans – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – vom 27.06.2013 weist explizit auf die hohe Bedeutung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald unter Ziffer 6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“ hin.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnliche hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Wir weisen darauf hin, wie bedeutsam der Tourismus – und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar – zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick darauf sind weite Teile dieses Landschaftsraumes außerhalb der Abstandsflächen zu den Siedlungslagen als Standort für Windkraftanlagen schon deshalb kritisch, weil sie zusammenhängend bewaldet sind. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Eingestreut sind zwar einzelne Freiflächen vorhanden, dennoch weisen viele Bereiche aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Ausstattung, neben der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Fernwirkung, auch ein hohes Maß an Erholungseignung auf.

Vor diesem Hintergrund müssen große Teile des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber.

Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen.

Gemäß Beschlusslage der Gemeindevertretung, in dem die Gemeinde die Umsetzung von Windkraftanlagen mit dem notwendigen Augenmaß aktiv angehen will, sind wir derzeit in der Genehmigungsphase nach dem BImSchG zur Entwicklung und Errichtung des Windparks „Stillfüssel“, der auf der Teilfläche des Vorranggebietes KB-VRG06-W errichtet wird. Die Realisierung des Windparks wird Jahr 2015 begonnen.

Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten das Vorranggebiete Auf der Höh (KB-VRG07-W) aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet KB-VRG06-W auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha zu reduzieren, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird.

Selbst in ihrem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (S. 191 - 202) wurde in der Beurteilung der beiden Vorranggebiete "Stillfüssel" und "Auf der Höhe" jeweils festgestellt, dass innerhalb des betrachteten Wirkraums von 5 km sich ein weiteres Vorranggebiet befindet.

In der Gesamtbeurteilung (S. 193 u. S. 199) wurde als Fazit gezogen, dass damit von einer Kumulation von Auswirkungen durch die Vorranggebiete auszugehen ist und hierdurch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schon allein diese Beurteilung zeigt, dass eine Reduzierung der Vorranggebietsausweisung auf nur noch ein Gebiet gemäß den Planungen der Gemeinde erfolgen muss.

Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, ihre Berücksichtigung findet.

Für das weitere Anhörungs- und Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen behalten wir uns vor, weitere Untersuchungen und Argumente - unter Hinzuziehung von fachlicher sowie juristischer Unterstützung - nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister